



Satzung des Vereins

Vorsitzender
Kassierer
Schriftführer

Wolf - Rüdiger Böhme
Peter Gierszewski
Ralph H.G. Nachtweh

Teltower Damm 227 A
Freiwalddauer Weg 44
Rehbrücker Weg 1

14167 Berlin
12205 Berlin
14165 Berlin

815 39 40
889 46 036
845 08 722

Bankverbindung

Berliner Sparkasse

IBAN: DE70 1005 0000 1030 0032 85

BIC: BELADEBEXX

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.06.1977 beschlossen und am 09.09.1977 auf der Hauptversammlung in den Paragraphen 4 und 10 geändert; auf der Jahres-Hauptversammlung am 10.02.1983 wurde nachstehende Neufassung verabschiedet und am 02.08.1983 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen ***Dauerkleingartenanlage an der Wupperstraße e.V.***
Er ist unter der Nummer **VR 5619** am 06. März 1978 vom Amtsgericht Berlin -
Charlottenburg, Abt. 95, in das Vereinsregister eingetragen worden. Sein Sitz und
Gerichtsstand sind Berlin - Zehlendorf.

Geschäftssitz: Immer die Privatanschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden -

Wolf-Rüdiger Böhme, Teltower Damm 227A, 14167 Berlin

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband Zehlendorf der Kleingärtner e. V. und dem
Landesverband Berlin der Gartenfreunde e.V., Organisation der Kleingärtner, Siedler und
Eigenheimbesitzer. Der Verein arbeitet gemeinnützig im Sinne der Reichskleingarten-
verordnung vom 31.07.1919, und er hat die Aufgabe, unter Ausschluss parteipolitischer
und konfessioneller Bestrebungen, das Kleingartenwesen im Rahmen der Satzungen des
Landesverbandes zu fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jeder werden, mit dem ein Unterpachtvertrag über einen Kleingarten
in der ***Dauerkleingartenanlage an der Wupperstraße*** abgeschlossen wird. Bei
Aufnahme in den Verein ist als sogenanntes "Eintrittsgeld" ein Betrag von € 150, -- zu
entrichten (*gem. Antrag zur JHV 05, Satzung noch nicht geändert*). Der Aufzunehmende
hat persönlich an der folgenden Hauptversammlung teilzunehmen, wobei die anwesenden
Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme billigen müssen. Wird die
Aufnahme abgelehnt, ist der Verein nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.

Nach dem Tode des Pächters gehen der Unterpachtvertrag und die Mitgliedschaft im
Verein auf den überlebenden Ehepartner über, ohne dass ein erneuter Aufnahmebeitrag
zu entrichten ist.

Der Abschluss eines Unterpachtvertrages und die Aufnahme in den Verein sind nicht
möglich, wenn der Bewerber bereits auf dem Gelände eines anderen Vereins eine
Parzelle gepachtet hat.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft und Ausschluss

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Aufgabe des Kleingartens, Austritt, - der
nur zum Schluss eines Kalenderjahres nach vorausgegangener, schriftlicher, vierteljähr-
licher Kündigung zulässig ist -, und durch Ausschluss.

Ausschlussgründe sind insbesondere die Nichteinhaltung der Zahlungen, die
Vernachlässigung (schlechte Bewirtschaftung) der Parzelle und Eigentumsvergehen
anderen Mitgliedern gegenüber, der Verstoß gegen den satzungsgemäßen Zweck des
Vereins und die Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des erweiterten Vorstandes und kann
den Verlust der Parzelle durch den Bezirksverband zur Folge haben.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Beschlusses Berufung an die Hauptversammlung (§ 9) zu. Bis zu deren Abhaltung ruhen seine Rechte im Verein. Die etwaige Wiederaufnahme kann in solchen Fällen nur durch eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung beschlossen werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen oder sonstiger Einrichtungen des Vereins.

§ 5 Beiträge und Umlagen

Die Ausgaben des Vereins, d. h. Abführen der Pacht für sämtliche Parzellen, Entrichten des Wassergeldes, Bezahlung der Müllabfuhr, Beitrag für den Bezirksverband, Gartenzeitung für sämtliche Vereinsmitglieder, Kontogebühren für die Vereinskonto, Versicherungen, Rechtsanwaltskosten, Büromaterial, Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung für den Vorstand etc., werden durch jährlich zu entrichtende Vorauszahlungen gedeckt.

Der Jahresbeitrag wird vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung festgesetzt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung die Verwendung der vereinnahmten Beiträge gegenüber den Vereinsmitgliedern offen gelegt.

§ 6 Sonstige Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den einberufenen Versammlungen teilzunehmen. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Wege und Zäune der Parzelle sind in Ordnung zu halten. Schädlingsbekämpfung ist in jedem Fall durchzuführen.

Bei Übernahme einer Parzelle ist jeder neue Pächter verpflichtet, 5 % des Schätzpreises an die Vereinskasse zu entrichten. *(Inzwischen entfallen, Satzung noch nicht geändert)*
Der Schätzpreis wird ermittelt durch die Abschätzkommission nach den Richtlinien des Senators für Bau- und Wohnungswesen Berlin.

§ 7 Vorstand und Verwaltung

Der Verein wird geleitet durch den Vorsitzenden, den Kassierer und den Schriftführer. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Bei Abwesenheit von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes geht automatisch die Verantwortung auf die bzw. das verbleibende Vorstandsmitglied über.

Handlungen eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes gegenüber Dritten bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der beiden anderen Mitglieder des Vorstandes.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den 3 Stellvertretern, die auf Veranlassung des geschäftsführenden Vorstandes bestimmte Aufgaben wahrzunehmen haben, und den 2 Delegierten.

Darüber hinaus werden von der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer bestimmt.

Der Vorsitzende ist für alle Pachtangelegenheiten im Rahmen der dafür von der Pachtstelle des Bezirksverbandes erlassenen Vorschriften zuständig.

Er ist verpflichtet, bei jeder Neuverpachtung die Zustimmung der beiden anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, im Falle der Verpachtung an Kinder verstorbener Pächter, die der Mitgliederversammlung einzuholen.

Die Aufgabe des Kassierers besteht darin, die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge zu erheben und für deren bestimmungsgemäße Verwendung Sorge zu tragen. Im Falle vorhandener Guthaben ist eine optimale Anlage vorzunehmen.

Vom Schriftführer ist die anfallende Korrespondenz - sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereins - zu führen.

Bei Angelegenheiten, die nicht als Routinevorgänge anzusehen sind, ist vor Herausgabe entsprechender Schreiben die Zustimmung der beiden übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.

Im Falle wichtiger Korrespondenz bzw. Vorgänge, bei denen geldliche Bewegungen stattfinden, sind der Vorsitzende und der Kassierer durch Kopien entsprechend zu unterrichten.

Darüber hinaus hat der Schriftführer zur Beurkundung der Beschlüsse über die stattfindenden Sitzungen und Versammlungen eine Niederschrift aufzunehmen, die in der nächsten Sitzung vorzulesen und von der Versammlung zu bestätigen ist.

Auf Sitzungen und Versammlungen ist die Verwendung eines Magnet-Aufzeichnungsgerätes zur Erleichterung der Arbeit zulässig; nach Bestätigung der Niederschrift durch die Versammlung sind die Aufzeichnungen zu löschen.

Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Bedarf oder jährlich unangemeldet eine Prüfung der Bücher, Kasse und Belege vorzunehmen und der Hauptversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Vom geschäftsführenden Vorstand sind mit dem Bezirksverband Kontakte zu halten und die Belange des Vereins entsprechend zu vertreten.

Außerdem ist er verpflichtet, nach bestem Ermessen die Belange des Vereins zu wahren und über seine Tätigkeit im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung einen Bericht abzugeben.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch wird eine den jeweiligen Verhältnissen entsprechende Aufwandsentschädigung durch Mehrheits-Beschluss der Hauptversammlung gezahlt. Erforderliche Auslagen und Spesen werden gesondert gegen Belege abgerechnet.

Überschüssige Beträge der Vereinskasse können nach Zustimmung durch die Jahres - Hauptversammlung für gesellige Zwecke oder gärtnerische Verbrauchsgüter verwendet werden.

§ 8 Wahl des Vorstandes und der Vertrauensleute

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, dessen Vertreter, der Delegierten und der Kassenprüfer erfolgt im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf 1 Jahr.

In jeder Jahres - Hauptversammlung muss dem geschäftsführenden Vorstand das Vertrauen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden; das gleiche gilt sinngemäß für die Vertreter, die Delegierten und die Kassenprüfer. Andernfalls sind Neuwahlen abzuhalten.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes vom geschäftsführenden Vorstand ist kurzfristig eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine entsprechende Neuwahl vorzunehmen.

Bei Ausscheiden von Mitgliedern der Vertreter des Vorstandes, der Delegierten oder der Kassenprüfer sind die Aufgaben von den Verbleibenden wahrzunehmen, ohne dass hierfür eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

Die Form der Wahl wird von der Haupt- bzw. Mitgliederversammlung bestimmt; jedes anwesende, ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 9 Haupt- und Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.

Die Einladung mit Tagesordnung muss 14 Tage vorher im Besitz der Mitglieder sein. Die Tagesordnung muss enthalten: Verlesung und Anerkennung der Niederschrift über die vorjährige Jahres- Hauptversammlung, Jahresbericht des Kassierers und Entlastung durch die Kassenprüfer, Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr, Entlastung des Vorstandes sowie Vertrauensabstimmung, Beratung von Anträgen und ggf. geforderte Satzungsänderungen.

Beschwerden ausgeschlossener Vereinsmitglieder oder Anträge für Auflösung des Vereins können unter Umständen auch Bestandteil der Tagesordnung sein.

Bei Satzungsänderungen, Beschwerden ausgeschlossener Vereinsmitglieder, Umlagebeschlüssen und Auflösung des Vereins ist eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; in allen anderen Fällen reicht die einfache Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Stimmberechtigt ist das anwesende Mitglied oder dessen Ehepartner. Beschlussfähig ist eine Hauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung, wenn die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 7 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge bedürfen zur Verhandlung der Unterstützung von mindestens 15 Mitgliedern.

Eine Mitgliederversammlung wird von dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder durch eine schriftliche Eingabe bei dem Vorstand unter Angabe der Gründe ein entsprechendes Verlangen vorträgt.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch 2 / 3 - Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder im Rahmen einer Haupt- oder Mitgliederversammlung.

In diesem Fall wird das gesamte Vereinsvermögen unter den verbleibenden Mitgliedern aufgeteilt.

14167 Berlin (Zehlendorf), den 1. Juni 2013

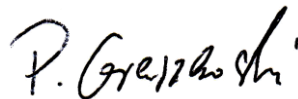
Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender



Wolf-Rüdiger Böhme

Kassierer



Peter Gierszewski

Schriftführer



Ralph Nachtweh